

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Nahe**

### **Satzungsbeschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Nahe für das Gebiet östlich der „Dorfstraße“, westlich der Straße „Lüttdörp“ und nördlich der Straße „Bielfeld“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.05.2020 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Nahe für das Gebiet östlich der „Dorfstraße“, westlich der Straße „Lüttdörp“ und nördlich der Straße „Bielfeld“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft.

Alle Interessierten können die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer 14 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) eingestellt.

Der Änderungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 30.07.2020

**AMT ITZSTEDT**  
**- Der Amtsvorsteher -**

(L.S.)

gez. B. Dwenger

---

## Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Nahe

Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Nahe für das Gebiet östlich der „Dorfstraße“, westlich der Straße „Lüttdörp“ und nördlich der Straße „Bielfeld“

